



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 10
161. Jahrgang
Köln, 1. Oktober 2021

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 122 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2021 . . . 159

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 123 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2021 . 161

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 124 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 21.06.2021 162

Nr. 125 Siebenundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands 162

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 126 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 165

Nr. 127 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich

der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA) 165

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 128 Neues Mitglied im Priesterrat 166

Nr. 129 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2021 166

Nr. 130 Buch- und Büchereisonntag, 7.11.2021 166

Nr. 131 Wahl der Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates für die Amtsperiode 2022-2027 166

Personalia

Nr. 132 Personalchronik 167

Weitere Mitteilungen

Nr. 133 Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA NW 2021 170

Nr. 134 Altenberger Bibelwoche 2022: Mit Gottes Augen sehen. Sieben Texte aus dem Buch Daniel 170

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 122 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag 2021

»Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben« (Apg 4,20).

Liebe Brüder und Schwestern!

wenn wir die Macht der Liebe Gottes erfahren, wenn wir seine väterliche Gegenwart in unserem persönlichen und gemeinschaftlichen Leben erkennen, dann können wir nicht anders, als zu verkünden und weiterzugeben, was wir gesehen und gehört haben. Die Beziehung Jesu zu seinen Jüngern und seine Menschheit, die sich uns im Geheimnis der Menschwerdung, in seinem Evangelium und seinem Paschamysterium offenbart, zeigen uns, wie sehr Gott uns Menschen liebt und sich unsere Freuden und Leiden, unsere Sehnsüchte und Ängste zu eigen macht (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, 22). Alles an Christus erinnert uns daran, dass ihm die Welt, in der wir leben, und ihre Erlösungsbedürftigkeit nicht fremd sind; er ruft uns auch dazu auf, dass wir uns als aktiver Teil dieser Sendung fühlen: »Geht also an die Kreuzungen der Straßen und ladet alle, die ihr trifft, [...] ein!« (Mt 22,9). Niemand ist fremd, niemand kann sich in Bezug auf diese mitfühlende Liebe fremd oder fern fühlen.

Die Erfahrung der Apostel

Die Geschichte der Evangelisierung beginnt mit einer leidenschaftlichen Suche des Herrn, der ruft und mit jedem Menschen dort, wo er ist, einen freundschaftlichen Dialog aufnehmen will (vgl. Joh 15,12-17). Die Apostel erzählen uns als erste davon, während sie sich sogar an den Tag und die Stunde erinnern, als sie ihm begegnet sind: »Es war um die zehnte Stunde« (Joh 1,39). Die Freundschaft mit dem Herrn, ihn zu sehen, wie er Kranke heilt, mit Sündern isst, Hungerige speist, sich Ausgeschlossenen nähert, Unreine berührt, sich mit den Bedürftigen identifiziert, zu den Seligpreisungen einlädt und auf eine neue Art und Weise mit Vollmacht lehrt – das hinterlässt einen unauslöschlichen Eindruck, der ein Staunen und eine offenerzige und ungezwungene Freude zu wecken vermag, die man nicht zurückhalten kann. Diese Erfahrung ist, wie der Prophet Jeremia sagte, das brennende Feuer seiner wirksamen Gegenwart in unseren Herzen, das uns zur Mission antreibt, obwohl dies mitunter mit Opfern und Missverständnissen verbunden ist (vgl. 20,7-9). Die Liebe ist immer in Bewegung und setzt uns in Bewegung, um die schönste Botschaft und Quelle der Hoffnung weiterzugeben: »Wir haben den Messias gefunden« (Joh 1,41).

Mit Jesus haben wir gesehen, gehört und erfahren, dass es auch anders gehen kann. Schon heute hat er die künftigen Zeiten eingeleitet, da er uns an ein Wesensmerkmal unseres Mensch-

seins erinnert, das sehr oft vergessen wird: »Wir sind für die Fülle geschaffen, die man nur in der Liebe erlangt« (Enzyklika Fratelli tutti, 68). Neue Zeiten, die einen Glauben wecken, der imstande ist, Initiativen anzustoßen und Gemeinschaften zu gestalten, angefangen bei Männern und Frauen, die lernen, ihre eigene Zerbrechlichkeit und die der anderen auf sich zu nehmen, indem sie die Geschwisterlichkeit und soziale Freundschaft fördern (vgl. ebd., 67). Die kirchliche Gemeinschaft zeigt ihre Schönheit immer, wenn sie sich in Dankbarkeit daran erinnert, dass der Herr uns zuerst geliebt hat (vgl. 1 Joh 4,19). »Die besondere Liebe des Herrn überrascht uns, und das Staunen kann von seinem Wesen her von uns weder besessen noch erzwungen werden. [...] Nur so kann das Wunder der Unentgeltlichkeit, der unentgeltlichen Selbsthingabe blühen. Auch den missionarischen Eifer kann man nie durch Erwägung oder Berechnung erlangen. Sich „in den Zustand der Mission“ zu versetzen ist ein Widerschein der Dankbarkeit« (Botschaft an die Päpstlichen Missionswerke, 21. Mai 2020).

Die Zeiten waren jedoch nicht einfach. Die ersten Christen begannen ihr Leben aus dem Glauben in einer feindseligen und schwierigen Umgebung. Geschichten von Ausgrenzung und Gefangenschaft waren verwoben mit inneren und äußeren Widerständen, die dem, was sie gesehen und gehört hatten, zu widersprechen und es sogar zu leugnen schienen. Aber anstatt eine Schwierigkeit oder Hürde darzustellen, die sie dazu hätte bringen können, sich zurückzuziehen oder sich zu verschließen, drängte sie dies dazu, jeden Nachteil, jeden Widerstand und jede Notlage in eine Gelegenheit zur Mission zu verwandeln. Auch Einschränkungen und Hindernisse wurden zu bevorzugten Orten, um alles und jeden mit dem Geist des Herrn zu salben. Nichts und niemand konnte von der befreienden Verkündigung unberührt bleiben.

Ein lebendiges Zeugnis von all dem finden wir in der Apostelgeschichte, einem Buch, das die missionarischen Jünger immer bei der Hand haben. Dieses Buch erzählt, wie sich der Duft des Evangeliums bei seinem Kommen verbreitete und es jene Freude weckte, die nur der Geist uns geben kann. Die Apostelgeschichte lehrt uns, uns in den Prüfungen an Christus festzuhalten; so reifen wir in der »Überzeugung, dass Gott in jeder Situation handeln kann, auch inmitten scheinbarer Misserfolge«, und in der Gewissheit, »dass sicher Frucht bringen wird (vgl. Joh 15,5), wer sich Gott aus Liebe darbringt und sich ihm hingibt« (Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 279).

So auch wir: Der gegenwärtige Moment der Geschichte ist keineswegs einfach. Die Situation der Pandemie hat den Schmerz, die Einsamkeit, die Armut und das Unrecht, unter denen bereits so viele litten, hervorgehoben und verstärkt; sie hat unsere falschen Sicherheiten sowie die Zersplitterung und Polarisierung, die uns lautlos zerreißen, entlarvt. Die ganz Schwachen und Schutzlosen haben ihre eigene Schutzlosigkeit und Schwäche noch mehr erfahren. Wir haben Entmutigung, Ernüchterung, Müdigkeit erlebt; die allgemein um sich greifende Verbitterung, die jede Hoffnung raubt, konnte sich sogar unserer Wahrnehmung bemächtigen. Wir jedoch, »wir verkünden [...] nicht uns selbst, sondern Jesus Christus als den Herrn, uns aber als eure Knechte um Jesu willen« (2 Kor 4,5). Deshalb hören wir in unseren Gemeinschaften und in unseren Familien

das Wort des Lebens erklingen, das in unseren Herzen wiederhallt und uns sagt: »Er ist nicht hier, sondern er ist auferstanden« (Lk 24,6). Es ist ein Wort der Hoffnung, das jeden Determinismus durchbricht; allen, die sich davon berühren lassen, schenkt es die Freiheit und den Mut, die notwendig sind, um aufzustehen und kreativ alle erdenklichen Wege zu suchen, um die Barmherzigkeit zu leben, das „Sakramentale“ der Nähe Gottes zu uns, der niemanden am Straßenrand liegen lässt. In dieser Zeit der Pandemie ist angesichts der Versuchung, die Gleichgültigkeit und Teilnahmslosigkeit im Namen eines angebrachten Social Distancing zu kaschieren und zu rechtfertigen, eine Mission des Mitleidens dringend erforderlich, welche die notwendige Distanz zu einem Ort der Begegnung, der Fürsorge und der Förderung machen kann. »Das, was wir gesehen und gehört haben« (Apg 4,20), die Barmherzigkeit, die uns zuteilwurde, wird zu einem Bezugspunkt für unsere Glaubwürdigkeit, der es uns erlaubt, die »gemeinsame Leidenschaft [wiederzuerlangen, um] eine zusammenstehende und solidarische Gemeinschaft [zu schaffen], der man Zeit, Einsatz und Güter widmet« (Enzyklika Fratelli tutti, 36). Es ist sein Wort, das uns täglich erlöst und uns vor den Ausreden bewahrt, die uns dazu verleiten, uns in einem absolut feigen Skeptizismus zu verschließen: »Es ist alles beim Alten, es wird sich nichts ändern.« Auf die Frage: »Wozu soll ich auf meine Sicherheiten, Annehmlichkeiten und Vergnügen verzichten, wenn ich kein bedeutendes Ergebnis sehen kann?«, bleibt die Antwort immer gleich: »Jesus Christus hat die Sünde und den Tod besiegt und ist voller Macht. Jesus Christus lebt wirklich (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 275). Er möchte, dass auch wir leben, Geschwister sind und fähig, diese Hoffnung in uns aufzunehmen und weiterzugeben. In der gegenwärtigen Situation werden dringend Missionare der Hoffnung benötigt, die mit der Salbung des Herrn als Propheten uns daran zu erinnern vermögen, dass niemand sich allein rettet.

Wie die Apostel und die ersten Christen sagen auch wir mit all unseren Kräften: »Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben« (Apg 4,20). Alles, was wir empfangen haben, alles, was der Herr uns nach und nach zugehört hat, das hat er uns gegeben, damit wir es einsetzen und den anderen selbstlos weiterschicken. Wie die Apostel das Heil Jesu sahen, hörten und berührten (vgl. 1 Joh 1,1-4), so können wir heute das leidende und verherrlichte Fleisch Christi im Verlauf jeden Tages berühren und den Mut finden, mit allen eine hoffnungsvolle Zukunft zu teilen, jenes unbezweifelbare Merkmal, das dem Wissen entspringt, dass der Herr uns begleitet. Als Christen können wir den Herrn nicht für uns selbst behalten: Die Sendung der Kirche zur Evangelisierung bringt ihre umfassende und öffentliche Bedeutung in der Verwandlung der Welt und in der Sorge für die Schöpfung zum Ausdruck.

Eine Einladung an jeden Einzelnen von uns

Das Thema des diesjährigen Weltmissionstages »Wir können unmöglich schweigen über das, was wir gesehen und gehört haben« (Apg 4,20) ist eine Einladung an jeden von uns, „sich darum zu kümmern“ und bekannt zu machen, was wir im Herzen tragen. Diese Sendung ist und war immer die Identität der Kirche: »Sie ist da, um zu evangelisieren« (hl. Paul VI., Apostolisches Schreiben Evangelii nuntiandi, 14). Unser Le-

ben aus dem Glauben wird geschwächt, es verliert die Prophe- tie und die Fähigkeit zum Staunen und zur Dankbarkeit, wenn es sich in persönlicher Abschottung oder in kleinen Gruppen verschließt; schon wegen seiner eigenen Dynamik verlangt es eine zunehmende Offenheit, die auf alle zugehen und sie um- armen kann. Die ersten Christen waren weit davon entfernt, der Versuchung nachzugeben, sich in eine Elite einzuschlie- ßen; sie wurden vom Herrn und von dem neuen Leben ange- zogen, das er anbot, nämlich zu den Völkern zu gehen und zu bezeugen, was sie gesehen und gehört hatten: Das Reich Got- tes ist nahe. Sie taten dies mit der Hingabe, der Dankbarkeit und dem Edelmütigkeit, die säen im Wissen, dass andere die Früchte ihres Einsatzes und Opfers genießen werden. Daher denke ich gerne: »Auch die Schwächsten, Benachteiligten und Verwundeten können [auf ihre Weise Missionare] sein, denn man muss immer zulassen, dass das Gute mitgeteilt wird, selbst wenn es zusammen mit vielen Schwächen besteht« (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, 239).

Am Weltmissionstag, der jedes Jahr am vorletzten Sonntag im Oktober gefeiert wird, denken wir dankbar an alle Menschen, die uns durch ihr Lebenszeugnis helfen, unsere in der Taufe übernommene Verpflichtung zu erneuern, offener und fröhlicher Apostel des Evangeliums zu sein. Wir denken be- sonders an alle, die sich auf den Weg gemacht und Land und Familie verlassen haben, damit das Evangelium unverzüglich und ungehemmt die Orte von Völkern und Städten erreichen konnte, in denen viele Menschen nach Segen dürsten.

Wenn wir ihr missionarisches Zeugnis betrachten, so sporn- t uns dies an, mutig zu sein und eindringlich »den Herrn der

Ernte« zu bitten, »Arbeiter für seine Ernte auszusenden« (Lk 10,2). Wir sind uns nämlich bewusst, dass die Berufung zur Mission nicht der Vergangenheit angehört oder eine romanti- sche Erinnerung an frühere Zeiten ist. Heute braucht Jesus Her- zen, welche die Berufung als eine echte Liebesgeschichte zu le- ben fähig sind, die sie dazu bringt, an die Peripherien der Welt zu gehen und Boten und Werkzeuge des Mitleidens zu werden. Und es ist ein Ruf, den er an alle richtet, wenn auch nicht auf dieselbe Weise. Denken wir daran, dass es Peripherien in unserer Nähe gibt, im Zentrum einer Stadt oder in der eigenen Familie. Es gibt auch einen Aspekt der universalen Offenheit der Liebe, der nicht geographischer, sondern existentieller Natur ist. Im- mer, besonders aber in diesen Zeiten der Pandemie, ist es wich- tig, unsere tägliche Fähigkeit zu steigern, unseren Kreis zu erwei- tern und die zu erreichen, die ich nicht unmittelbar als Teil „meiner Interessenswelt“ sehe, obwohl sie mir nahe sind (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 97). Die Mission zu leben bedeutet, sich darauf einzulassen, die gleiche Gesinnung wie Christus Jesus zu pflegen und mit ihm zu glauben, dass der Mensch neben mir auch mein Bruder oder meine Schwester ist. Möge die mitfüh- lende Liebe Jesu Christi auch unser Herz aufrütteln und uns alle zu missionarischen Jüngern machen.

Maria, die erste missionarische Jüngerin, lasse in allen Getauf- ten den Wunsch wachsen, Salz und Licht in unseren Ländern zu sein (vgl. Mt 5,13-14).

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 6. Januar 2021, Hochfest Erscheinung des Herrn.

Franziskus

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 123 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissions- sonntag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

„Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (Gal 6,9), schreibt Paulus, der Völkerapostel, an die Gemeinden in Galatien. Dies ist auch das Leitwort für den Monat der Weltmission 2021. Lasst uns Gutes tun: Dieses Wort ist damals wie heute die Aufforde- rung zu einem Leben in Geschwisterlichkeit.

Es gehört Mut dazu, auf Menschen zuzugehen und Brücken zu bauen. Die Aktion der Missio-Werke zeigt an den Beispielen von Nigeria und dem Senegal, was alles möglich ist, wenn Menschen aus diesem Geist heraus handeln. Beide Länder sind stark von der Co- rona-Pandemie betroffen. Armut und Jugendarbeitslo- sigkeit nähren Gewalt und religiösen Fundamentalismus. Entführungen und Anschläge bringen Not und Elend, sie säen Furcht und Misstrauen. In dieser Lage setzt die Kirche auf den Dialog mit allen Men- schen guten Willens. Sie bringt Christen und Muslime an einen Tisch, so dass Vertrauen entstehen kann und gemeinsames Tun möglich wird. Auf diese Weise wird

die Hoffnung gestiftet, dass die verwundeten Gesell- schaften geheilt werden können.

Wir bitten Sie: Beten Sie für unsere Schwestern und Brüder, die nicht müde werden, sich in Gottes Namen für ein gutes Miteinander einzusetzen. In Nigeria, im Senegal und weltweit. Bedenken Sie bei der Kollekte am kommenden Sonntag die Initiativen von Missio mit einer großzügigen Spende!

Köln, 25. Februar 2021
Für das Erzbistum Köln

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Der Aufruf soll am Sonntag, dem 17.10.2021, in allen Gottes- diensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden darü- ber hinaus auch auf anderem geeignetem Wege bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Kollekte am 24. Oktober 2021 ist aus- schließlich für die Päpstlichen Missionswerke Missio in Aachen und München bestimmt.

Die Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2021 wurden bereits im Amtsblatt vom 01.08.2021 veröffentlicht.

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 124 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 21.06.2021

I. In der 184. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 21.06.2021 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. vom 01.12.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 34, S. 39 ff.) wie folgt zu ändern:¹

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung, der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und der diözesanen Präventionsregelungen

...

(2) *Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst sowie die diözesanen Präventionsregelungen finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-) Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.*

...

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.2020 außer Kraft.

¹Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung sind kursiv gedruckt.

Nr. 125 Siebenundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Die Vertreterversammlung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse hat gemäß § 6a Absatz 1 Buchstabe c der Satzung am 29.06.2021 die Siebenundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands unter Geltung des Punktesystems beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung in der Fassung vom 24.6.2002 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2002, Seite 214 ff.), zuletzt geändert durch die Sechsendzwanzigste Änderung der Satzung vom 25. Juni 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Seite 158 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Auflistung des „§ 57 Deckung von Fehlbeträgen“ wird nachstehende Angabe eingefügt:

„§ 58
Finanzierungsziel und Begrenzung eines Fehlbetrags im Abrechnungsverband G“

b) Die Auflistungsposition nach der neu eingefügten Angabe „§ 58 Begrenzung eines Fehlbetrags im Abrechnungsverband G“ wird wie folgt geändert:

„§§ 59 bis 60 (offen)“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 Buchstabe d wird nach dem Wort „Beiträge“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Sanierungsgelder“ ein Komma und die Worte „Finanzierungsbeiträge und Angleichungsbeiträge“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „Abrechnungsverbandes“ der Buchstabe „P“ durch den Buchstaben „G“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 1 wird nach dem Wort „Pflichtversicherung“ die Worte „zum Zwecke der“ eingefügt und die Worte „für die Sanierungsgeld- und Beitragsabrechnung“ durch die Worte „Beitrags-, Sanierungsgeld-, Finanzierungsbeitrags- und Angleichungsbeitragsabrechnung“ ersetzt.

d) In Absatz 8 Satz 1 wird nach dem Wort „Beiträge“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Sanierungsgelder“ ein Komma und die Formulierung „Finanzierungsbeiträge und Angleichungsbeiträge“ eingefügt.

3. § 15a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Ausgleichsbetrag“ die Formulierung „für den Abrechnungsverband der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband G)“ eingefügt und nach dem Wort „Versicherungsmathematik“ entfallen die Worte „für jeden gemäß § 53 geführten Abrechnungsverband der Pflichtversicherung“.

b) In Satz 2 entfallen nach dem Wort „wird“ die Worte „pro Abrechnungsverband“.

c) In Satz 4 wird der erste Halbsatz bis zum Semikolon wie folgt neu gefasst:

„⁴Das vorhandene Vermögen des Abrechnungsverbandes G wird ins Verhältnis gesetzt zum Barwert aller Verpflichtungen dieses Abrechnungsverbandes, der in entsprechender Anwendung der Sätze 2 und 3 berechnet wird.“

4. § 15b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Das zum Zeitpunkt des Ausscheidens für den Abrechnungsverband G berechnete anteilige Vermögen gemäß § 15a Absatz 1 Satz 4 wird während des Erstattungszeitraums jährlich fortgeschrieben, indem es sich jährlich entsprechend der Nettoverzinsung des Abrechnungsverbandes erhöht.“

5. § 22a Absatz 1 Satz 1 wird nach der Formulierung „für die bei bestehender Pflichtversicherung Umlagen,“ folgendermaßen neu gefasst:

„Beiträge, Sanierungsgelder, Finanzierungsbeiträge und Angleichungsbeiträge nicht entrichtet worden sind, Beiträge, Sanierungsgelder, Finanzierungsbeiträge und Angleichungsbeiträge nachentrichtet werden.“

6. Nach § 31 Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Bei einer mit Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2022 begründeten freiwilligen Versicherung werden beim Versicherungsfall der Altersrente auf Antrag des Versicherten bis zu 30 v. H. des zu Rentenbeginn gebildeten Kapitals als Einmalbetrag ausgezahlt. ²Das gebildete Kapital wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis der ohne Kapitalauszahlung zu zahlenden Rente ermittelt. ³Darüber hinaus wird die Auszahlung um eine gegebenenfalls zurückgeforderte staatliche Förderung gekürzt. ⁴Die Rentenleistung wird im Fall einer solchen teilweisen Kapitalauszahlung entsprechend gekürzt. ⁵Der Antrag ist frühestens ein Jahr und spätestens sechs Monate vor Rentenbeginn in Textform zu stellen. ⁶Die Auszahlung des Kapitalbetrages erfolgt in einer Summe zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung der Rente beginnt.“

7. Nach § 33 Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Absatz 4 gilt nicht für Renten aus freiwilligen Versicherungen mit einem Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2022. ²Bei diesen Verträgen mindert sich die Altersrente für jeden Monat, den die Altersrente vor Vollendung des 67. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, um 0,3 v. H. ³Die Erwerbsminderungsrente reduziert sich bei diesen Verträgen für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 67. Lebensjahres um 0,3 v. H., höchstens jedoch um 10,8 v. H.“

8. Nach § 34 Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Die Anzahl der Versorgungspunkte für freiwillige Beiträge nach Absatz 1 Satz 1 Buchst. b und der im jeweiligen Kalenderjahr ausgezahlten Altersvorsorgezulage zu einer mit Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2022 begründeten freiwilligen Versicherung ergibt sich, indem der freiwillige Beitrag durch den Regelbeitrag von 480,- Euro geteilt und mit dem in Satz 2 festgelegten Altersfaktor multipliziert wird. ²Der Altersfaktor nach Satz 1 beinhaltet einen Rechnungszins von 0,25 v. H. sowohl in der Anwartschaftsphase als auch während des Rentenbezugs und richtet sich nach der folgenden Tabelle; dabei gilt als Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr:

| Alter | Altersfaktor | Alter | Altersfaktor | Alter | Altersfaktor |
|-------|--------------|-------|--------------|---------|--------------|
| 17 | 0,35 | 34 | 0,36 | 51 | 0,37 |
| 18 | 0,35 | 35 | 0,36 | 52 | 0,37 |
| 19 | 0,35 | 36 | 0,36 | 53 | 0,37 |
| 20 | 0,35 | 37 | 0,36 | 54 | 0,37 |
| 21 | 0,35 | 38 | 0,36 | 55 | 0,37 |
| 22 | 0,35 | 39 | 0,36 | 56 | 0,38 |
| 23 | 0,35 | 40 | 0,36 | 57 | 0,38 |
| 24 | 0,35 | 41 | 0,36 | 58 | 0,38 |
| 25 | 0,35 | 42 | 0,36 | 59 | 0,38 |
| 26 | 0,35 | 43 | 0,36 | 60 | 0,38 |
| 27 | 0,35 | 44 | 0,37 | 61 | 0,38 |
| 28 | 0,36 | 45 | 0,37 | 62 | 0,38 |
| 29 | 0,36 | 46 | 0,37 | 63 | 0,38 |
| 30 | 0,36 | 47 | 0,37 | 64 | 0,38 |
| 31 | 0,36 | 48 | 0,37 | 65 | 0,38 |
| 32 | 0,36 | 49 | 0,37 | 66 | 0,38 |
| 33 | 0,36 | 50 | 0,37 | 67 u.ä. | 0,38 |

³Absatz 4 Satz 3, 4 und 5 gelten entsprechend.“

9. In § 37 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„²Dies gilt nicht für eine mit Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2022 begründete freiwillige Versicherung; hier finden Rentenanpassungen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in Form der Zuteilung von Bonusrenten gemäß § 66 Absatz 3a statt.“

10. In § 53 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a entfällt nach der Formulierung „(Abrechnungsverband F)“ das Komma sowie die Formulierung „wobei für Verträge mit einem Versicherungsbeginn bis zum 31. Dezember 2015 und für Verträge mit einem Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2016 die getrennten Gewinnverbände F1 und F2 geführt werden“.

11. § 56 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 56

Verlustrücklage und Rückstellung für Überschussbeteiligung

(1) ¹Aus Überschüssen der gesonderten Bilanzen und gesonderten Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß § 54 Absatz 4 ist getrennt nach Abrechnungsverbänden eine Verlustrücklage und eine Rückstellung für Überschussbeteiligung zu bilden. ²Die Summe der Verlustrücklagen und die Summe der Rückstellungen für Überschussbeteiligung werden in die Bilanz der Kasse eingestellt.

(2) ¹Solange ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag im Abrechnungsverband G vorliegt, erfolgt keine Dotierung der auf den Abrechnungsverband entfallenden Verlustrücklage oder der auf den Abrechnungsverband entfallenden Rückstellung für Überschussbeteiligung. ²Solange ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag im Abrechnungsverband F vorliegt, erfolgt keine Dotierung der auf den Abrechnungsverband entfallenden Verlustrücklage; für die Dotierung der Rückstellung für Überschussbeteiligung gelten die nachfolgenden Regelungen der Absätze 3 bis 6.

(3) ¹Für Zwecke der Dotierung und Verwendung der Rückstellung für Überschussbeteiligung werden im Abrechnungs-

verband F für Verträge mit einem Versicherungsbeginn bis zum 31. Dezember 2015, für Verträge mit einem Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2021 und für Verträge mit einem Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2022 die getrennten Gewinnverbände F1, F2 und F3 geführt. ²Jedem Gewinnverband wird nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans ein Anteil an der Verlustrücklage, an der Rückstellung für Überschussbeteiligung und an einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag zugeordnet. ³Zudem wird jedem Gewinnverband nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans ein gewinnverbandsbezogener Jahresüberschuss beziehungsweise Jahresfehlbetrag zugeordnet. ⁴Zuführungen zur Rückstellung für Überschussbeteiligung erfolgen getrennt nach Gewinnverbänden. ⁵Eine Zuführung zur Rückstellung für Überschussbeteiligung ist nur für diejenigen Gewinnverbände möglich, denen kein Anteil an einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag im Abrechnungsverband F zugeordnet ist.

(4) ¹Jährlich sind mindestens 5 v. H. der sich nach den gesonderten Bilanzen ergebenden Jahresüberschüsse vorbehaltlich Absatz 2 und unter Berücksichtigung einer angemessenen Kapitalausstattung im Hinblick auf Solvabilität, Stresstest und Rechnungsgrundlagen getrennt nach Abrechnungsverbänden der Verlustrücklage zuzuführen, bis diese einen Stand von 10 v. H. der Deckungsrückstellung des jeweiligen Abrechnungsverbandes erreicht oder nach einer Inanspruchnahme wieder erreicht. ²Eine gebildete Verlustrücklage kann zur Deckung von Fehlbeträgen gemäß § 57 verwendet werden.

(5) ¹Soweit ein sich nach den gesonderten Bilanzen ergebender Jahresüberschuss nicht zur Deckung eines nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags oder zur Dotierung der Verlustrücklage gemäß den Absätzen 1 bis 4 verwendet wird, ist er der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen. ²Die Rückstellung für Überschussbeteiligung dient der Verbesserung oder Erhöhung von Leistungen und kann zur Deckung von Fehlbeträgen gemäß § 57 herangezogen werden, wenn die Verlustrücklage hierzu nicht ausreicht.

(6) Über Art, Umfang und Zeitpunkt der Verwendung der in die Rückstellung für Überschussbeteiligung eingestellten Mittel beschließt die Vertreterversammlung der Kasse auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.“

12. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Weisen die gesonderten Bilanzen vor Entnahmen aus der Verlustrücklage oder der Rückstellung für Überschussbeteiligung einen Jahresfehlbetrag oder einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus, können zu deren Deckung die Verlustrücklage und, sofern diese aufgebraucht ist, die Rückstellung für Überschussbeteiligung herangezogen werden. ²Der auf einen Gewinnverband im Abrechnungsverband F entfallende Anteil an der Rückstellung für Überschussbeteiligung kann - im Gegensatz zu dem auf den Gewinnverband entfallenden Anteil an der Verlustrücklage - nur zur Deckung eines diesem Gewinnverband zugeordneten Jahresfehlbetrags oder

eines diesem Gewinnverband zugeordneten Anteils an einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag herangezogen werden.“

13. Nach § 57 wird folgender neue § 58 eingefügt:

„§ 58

Finanzierungsziel und Begrenzung eines Fehlbetrags im Abrechnungsverband G

¹Langfristiges Finanzierungsziel im Abrechnungsverband G ist die vollständige Ausfinanzierung aller Verpflichtungen (Anwartschaften und Renten). ²Ein etwaiger Fehlbetrag im Abrechnungsverband G soll langfristig maximal 10 Prozent der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht überschreiten. ³Ergibt sich zu einem Bilanzstichtag im Abrechnungsverband G ein Fehlbetrag in Höhe von mehr als 30 Prozent der versicherungstechnischen Rückstellungen, hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses dem Aufsichtsrat einen Plan (Bedeckungskonzept) zur Genehmigung vorzulegen. ⁴Das Bedeckungskonzept soll darlegen, auf welche Weise innerhalb angemessener Zeit eine Bedeckung in Höhe von mindestens 70 Prozent der versicherungstechnischen Rückstellungen im Abrechnungsverband G wieder erreicht werden soll. ⁵Die Regelungen der Sätze 3 und 4 gelten entsprechend auch dann, wenn der Barwert der laufenden Rentenzahlungen zuzüglich eines Sicherheitszuschlags das am Bilanzstichtag ausgewiesene Vermögen übersteigt. ⁶Dieser Sicherheitszuschlag wird im Technischen Geschäftsplan definiert.“

14. In § 61 Absatz 1 Buchstabe f wird in der Klammer die Absatzbezeichnung des § 13 von „Abs. 5a“ in „Abs. 6“ geändert.

15. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die in der Rückstellung für Überschussbeteiligung zum Ende des Vorjahres vorhandenen Mittel aus Überschüssen können für eine Überschussbeteiligung in Form von Bonuspunkten und bei Verträgen der freiwilligen Versicherung mit einem Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2022 für eine Überschussbeteiligung in Form von Bonuspunkten und Bonusrenten verwendet werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Im Rahmen der freiwilligen Versicherung kommen für die Zuteilung von Bonuspunkten alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres freiwillig Versicherten und die beitragsfrei freiwillig Versicherten in Betracht. ²Die Zuteilung erfolgt gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Verträge aus der freiwilligen Versicherung mit einem Versicherungsbeginn ab dem 1. Januar 2022, aus denen am Ende des laufenden Geschäftsjahres bereits eine Rente bezogen

wird, kommen für die Zuteilung von Bonusrenten in Betracht. ²Die Zuteilung erfolgt mit Wirkung zum 1. Juli des darauffolgenden Geschäftsjahres.“

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Bonuspunkten“ die Wörter „und Bonusrenten“ eingesetzt.

16. Die im Anhang der Satzung befindlichen Durchführungsvorschriften zu den §§ 15a bis 15b werden wie folgt geändert:

a) In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „werden“ durch das Wort „ist“ und die Formulierung „mehrere Abrechnungsverbände geführt“ durch die Formulierung „für die Pflichtversicherung der Abrechnungsverband G gebildet“ ersetzt.

b) In § 1 Absatz 1 Satz 2 entfallen nach der Formulierung „²Der Ausgleichsbetrag gemäß § 15a der Satzung wird“ die Worte „für jeden bestehenden Abrechnungsverband mit Verpflichtungen aufgrund von Pflichtversicherungen“, nach der Formulierung „zurechenbaren Verpflichtungen“ wird die Formulierung „im Abrechnungsverband G“ und nach den Worten „das anteilige Vermögen“ werden die Worte „dieses Abrechnungsverbandes“ eingefügt.

c) In § 1 Absatz 4 Satz 2 entfällt nach den Worten „in diesem Fall“ die Formulierung „für jeden gemäß § 53 geführten Abrechnungsverband der Pflichtversicherung“.

d) In § 3 Satz 1 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2018“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Siebenundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands wurde durch die Vertreterversammlung am 29.06.2021 beschlossen und durch die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen am 16.08.2021 genehmigt. Sie wird gemäß § 2a Absatz 4 der Satzung im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht.

Köln, 14. September 2021

Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 126 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I) Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 8. Juli 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Anhebung der Vergütungen nach der Anlage 7 Abschnitt F AVR

Anhebung der Vergütungen nach der Anlage 7 Abschnitt F In § 2 Satz 2 werden mit Wirkung vom 1. August 2021 folgende neue einheitliche monatliche Vergütungen festgelegt:

| | ab 1. August 2021 | ab 1. April 2022 |
|----------------------------|-------------------|------------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.165,69 EUR | 1.190,69 EUR |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.227,07 EUR | 1.252,07 EUR |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.328,38 EUR | 1.353,38 EUR |

2. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

II) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 14. September 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 127 Beschluss der Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln (Dombau-KODA)

I. Die Kommission zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts im Bereich der Dombauverwaltung und der Dombauhütte des Metropolitankapitels der Hohen Domkirche zu Köln hat in ihrer Sitzung am 27. August 2021 die Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für die Dombauhütte Köln (KAVO-Dombau) vom 7. April 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 119, S. 110), zuletzt geändert am 15. April 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2021, Nr. 72, S. 84), beschlossen.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse wird durch den Vorsitzenden der Dombau-KODA als Aushang am „Schwarzen Brett“ an den betriebsüblichen Stellen der Dombauverwaltung und der Dombauhütte veröffentlicht und ist beim Vorsitzenden der Dombau-KODA einzusehen.

II. Die oben genannten Beschlüsse treten entsprechend rückwirkend in Kraft.

Köln, 14. September 2021

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 128 Neues Mitglied im Priesterrat

Köln, 8. September 2021

Kaplan Dr. Heribert Lennartz ist als Vertreter der innerhalb der letzten 10 Jahre Geweihten (§ 2 Abs. 3 lit. b der Satzung für den Priesterrat der Erzdiözese Köln vom 5. April 2019, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 59, S. 62 ff.) neues Mitglied des Priesterrates. Er rückt Pfarrer Jasson Ramirez Cubillo aufgrund dessen Inkardination in die Diözese Puntarenas (Costa Rica) als Ersatzmann nach (§ 13 Abs. 2 der Wahlordnung für den Priesterrat in der Erzdiözese Köln vom 5. April 2019, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 60, S. 64 ff.).

Nr. 129 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November 2021

Köln, 15. September 2021

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen so bald wie möglich mit dem Vermerk „Koll 12 GKZ xxx, Priesterausbildung“ an die Erzbistumskasse überwiesen werden.

Die Erzbistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 38/40, 85354 Freising

Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49, FAX: 08161 / 5309 -44

E-Mail: info@renovabis.de

Internet: www.renovabis.de

Nr. 130 Buch- und Büchereisonntag, 7.11.2021

Köln, 15. September 2021

Am Sonntag nach dem Festtag des Heiligen Borromäus, dem 4. November, findet in allen Diözesen der Buch- und Büchereisonntag statt. Die Kollekte steht in voller Höhe der Katholischen Büchereiarbeit der jeweiligen Gemeinde zu und dient der Aktualisierung des Medienbestandes sowie der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Buch- und Büchereisonntag richtet jedes Jahr den Blick auf die Chancen der Katholischen Büchereiarbeit und das Engagement der rund 4.200 ehrenamtlich Engagierten in den 360 Katholischen Büchereien des Erzbistums. „Als wichtige pastorale Orte erfüllen auch sie in den Gemeinden den Auftrag des Konzils, Kirche in der und für die Welt zu sein.“ Dies betonen die deutschen Bischöfe in ihrem jüngst erschienenen Impulspapier zur Bedeutung und zum Profil katholischer Büchereiarbeit „Katholische Büchereiarbeit – Selbstverständnis und Engagement“ und stellen deren Bedeutung für den kirchlichen Bildungsauftrag und zur Verkündigung der frohen Botschaft heraus.

Anregungen für die Gottesdienstgestaltung am Buch- und Büchereisonntag hat der Borromäusverein veröffentlicht unter: www.borromaeusverein.de/borromaeusverein/unsere-publicationen/

Nr. 131 Wahl der Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates für die Amtsperiode 2022-2027

Köln, 13. September 2021

Die Wahl der in den fünf Wahlbezirken der Erzdiözese Köln zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates für die Amtsperiode vom 1. Mai 2022 bis 30. April 2027 findet am 22. Januar 2022 in digitaler Form statt.

Personalia

Nr. 132 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 21.05. *Herr Pfarrer Regamy Thillainathan* mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars Köln und zum Direktor des Erzbischöflichen Theologenkonvikts Collegium Albertinum Bonn.
- 21.05. *Herr Pfarrer Thomas Wolff* mit Wirkung vom 1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an den Pfarreien St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler, St. Elisabeth in Köln-Pesch und St. Martinus in Köln-Esch im Seelsorgebereich Kreuz-Köln-Nord sowie zum Pfarrer an der Pfarrei Hl. Johannes XXIII. in Köln-Chorweiler im Stadtdekanat Köln.
- 04.08. *Herr Pfarrer Heribert Müller* mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Pantaleon und St. Severin in Brühl, St. Margareta in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl sowie an den Pfarreien Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 10.08. *Herr Pfarrer Michael Berning*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 25. September 2021 für die Dauer der Amtszeit seines Kreisdechanten, längstens aber bis zum 24. September 2027, zum Vertreter des Dechanten im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss mit dem Titel stellvertretender Kreisdechant.
- 16.08. *Herr Pfarrer Thomas Iking* mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Bruno in Pulheim-Stommelerbusch, St. Hubertus in Pulheim-Sinnersdorf und St. Martinus in Pulheim-Stommeln im Seelsorgebereich Am Stommelerbusch sowie an der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.
- 23.08. *Pater Tijo George CMI* mit Wirkung vom 1. September 2021 bis zum 31. August 2023, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der Pfarrei Heilige Familie in Köln-Höhenhaus im Stadtdekanat Köln.
- 23.08. *Msgr. Rainald-Peter Krischer* weiterhin bis zum 31. August 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer, St. Agnes in Düsseldorf-Angermund, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum und St. Suitbertus in Düsseldorf-Kaiserswerth im Seelsorgebereich Angerland/Kaiserswerth des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 24.08. *Pater Dr. Hans Langendörfer SJ* mit Wirkung vom
1. September 2021, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidiar an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn im Seelsorgebereich Stadtdekanat Bonn.
- 25.08. *Herr Pfarrer Jürgen Arnolds* mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Martinus in Erftstadt-Borr, St. Martin in Erftstadt-Friesheim, St. Johann Baptist in Erftstadt-Niederberg, St. Martinus in Nörvenich-Pingsheim, St. Pantaleon in Erftstadt-Erp und St. Ulrich in Zülpich-Weiler im Seelsorgebereich Erftstadt-Börde sowie an den Pfarreien St. Johann Baptist in Erftstadt-Ahrem, St. Remigius in Erftstadt-Dirmerzheim, St. Kunibert in Erftstadt-Gymnich und St. Kilian in Erftstadt-Lechenich/Herrig im Seelsorgebereich Rotbach/Erftaue des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 25.08. *Msgr. Christoph Biskupek*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Kreisdekanat Mettmann.
- 25.08. *Herr Diakon Hans-Dieter Ditscheid* weiterhin bis zum 31. August 2022 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfgen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen, St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf, St. Peter und Paul in Grevenbroich und St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft und an den Pfarreien St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Jakobus in Grevenbroich-Neukirchen, St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghoven, St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden und St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft sowie an den Pfarreien St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen, St. Joseph in Grevenbroich-Südstadt, St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath, St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath und St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrather Höhe und an den Pfarreien St. Antonius Eremit Rommerskirchen-Evinghoven, St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim, St. Peter in Rommerskirchen und St. Stephanus in Rommerskirchen-Hoeningen im Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach des Kreisdekanates Rhein-Kreis-Neuss.
- 25.08. *Herr Pfarrer Alejandro Granado Aguilar* mit Wirkung vom 1. September 2021 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich Königswinter-Tal sowie an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhafte Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-

Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter - Am Oelberg des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

- 25.08. *Herr Pfarrer Frederick Ogbu* weiterhin bis zum 31. August 2023 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich Königswinter-Tal sowie an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Königswinter-Eudenbach, Zur Schmerzhafte Mutter in Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und St. Judas Thaddäus in Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta in Königswinter-Stieldorf und St. Pankratius in Königswinter-Oberpleis im Seelsorgebereich Königswinter - Am Oelberg des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 25.08. *Herr Pfarrer Sebastian Ludger Schnippenkoetter* weiterhin bis zum 31. August 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Brictius in Hürth-Stotzheim, St. Dionysius in Hürth-Gleuel, St. Katharina in Hürth, St. Johannes Baptist in Hürth-Kendenich, St. Maria am Brunnen in Hürth-Burbach, St. Mariä Geburt in Hürth-Efferen, St. Martinus in Hürth-Fischenich, St. Wendelinus in Hürth-Berrenrath und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth im Seelsorgebereich Hürth des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 25.08 *Pater Marselinus Silviane Ta C.Ss.R.* bis zum 31. Dezember 2022, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Subsidiar an den Pfarreien St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Lambertus in Alfter Witterschlick, St. Mariä Hilf in Alfter-Volmershoven, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven und St. Matthäus in Alfter im Seelsorgebereich Alfter und an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg des Seelsorgebereiches Bornheim - Vorgebirge sowie an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hersel, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Georg in Bornheim-Widdig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf und St. Servatius in Bornheim des Seelsorgebereiches Bornheim - An Rhein und Vorgebirge im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 25.08. *Herr Pfarrer Georg von Lewin* weiterhin bis zum 31. Mai 2024 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus in Meckenheim-Ersdorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Michael in Meckenheim-Merl und St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf im Seelsorgebereich Meckenheim des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 25.08. *Herr Pfarrer Franz-Josef Steffl*, während der Zeit der Freistellung von Herrn Pfarrer Dr. Reinhold Malcherek zum Pfarrverwalter, an den Pfarreien St. Petrus in Meckenheim-Lüftelberg, St. Jakobus in Meckenheim-Ersdorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim und St. Martin in Rheinbach-Wormersdorf sowie zum Rektoratspfarrverwalter an der Rektoratspfarre St. Michael in Meckenheim-Merl im

Seelsorgebereich Meckenheim des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.

- 01.09. *Herr Pfarrer Tobias Hopmann* zum Pfarrer an den Pfarreien Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen und Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt, sowie an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Euskirchen-Weidesheim, St. Martinus in Euskirchen-Dom-Esch, St. Martinus in Euskirchen-Kirchheim, St. Michael in Euskirchen-Großbüllesheim, St. Nikolaus in Euskirchen-Kuchenheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Kleinbüllesheim, St. Peter und Paul in Euskirchen-Palmersheim, St. Stephanus in Euskirchen-Roitzheim und St. Stephanus Auffindung in Euskirchen-Flammersheim im Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach und an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen im Kreisdekanat Euskirchen.
- 01.09. *Herr Pfarrer Jürgen Hüntten*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, zum Pfarrer an der Pfarrei St. Stephan in Köln-Lindenthal im Stadtdekanat Köln.
- 01.09. *Pater Piotr Karolewski SVD*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Suitbertus in Remscheid im Stadtdekanat Remscheid.
- 01.09. *Herr Pfarrer Michele Lionetti* zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Marien in Köln-Nippes und Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstöckchen/Nippes im Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen des Stadtdekanates Köln.
- 01.09. *Herr Pfarrer Andreas Süß* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Weckhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen des Seelsorgebereiches Neusser Süden sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Martinus in Neuss-Uedesheim, St. Cyriacus in Neuss-Grimlinghausen und St. Konrad in Neuss des Seelsorgebereiches Neuss-Rund um die Erftmündung und an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss, St. Pius X. in Neuss und St. Quirin in Neuss des Seelsorgebereiches Neuss-Mitte im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 06.09. *Herr Diakon Hubert Matheis* weiterhin bis zum 31. Oktober 2022 zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei Hl. Drei Könige in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 15.09. *Herr Pfarrer Temur Johannes Bagherzadeh*, während der Zeit der Freistellung von Herrn Pfarrer Josef Felix Gnatowski, zum Pfarrverwalter an den Pfarreien St. Quirin und Salvator in Köln-Mauenheim/Weidenpesch, St. Katharina und St. Clemens in Köln-Niehl und Hl. Kreuz in Köln-Weidenpesch im Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch des Stadtdekanates Köln.

15.09. *Msgr. Robert Kleine*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, bis zum 28. Februar 2022 zum Pfarrverweser an der Pfarrei Zu den Hl. Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf sowie an den Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld und St. Peter in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld des Stadtdekanates Köln.

Der Herr Erzbischof hat am:

23.04. die Berufung von *Herrn Pfarrer Matthias Schnegg*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, mit Wirkung zum 31. August 2021 als Geistlicher Beirat des Sozialdienstes Katholischen Frauen e.V. Diözesanarbeitsgemeinschaft Köln zurückgenommen.

16.08. *Herrn komm. Kreisdechant Hans-Günther Korr* mit Ablauf des 31. August 2021, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als Pfarrverweser an den Pfarreien St. Andreas in Neuss-Norf, St. Paulus in Neuss-Wekhoven, St. Peter in Neuss-Hoisten und St. Peter in Neuss-Rosellen des Seelsorgebereiches Neusser Süden sowie an den Pfarreien St. Cornelius in Neuss-Erfttal, St. Martinus in Neuss-Uedesheim, St. Cyriacus in Neuss-Grimlinghausen und St. Konrad in Neuss des Seelsorgebereiches Neuss-Rund um die Erftmündung und an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss, St. Pius X. in Neuss und St. Quirinus in Neuss des Seelsorgebereiches Neuss-Mitte im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss entpflichtet.

23.08. *Herrn Kaplan Tommaso Bonifaci* weiterhin bis zum 31. Dezember 2021 beurlaubt.

25.08. *Pater Tomasz Lukawski OFMConv*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, mit Ablauf des 31. August 2021 als Kaplan an der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen im Kreisdekanat Mettmann entpflichtet.

25.08. *Herrn Pfarrer Dr. Reinhold Malcherek* bis auf Weiteres zur Wiederherstellung seiner Gesundheit vom priesterlichen Dienst freigestellt.

25.08. *Herrn Pfarrer Andreas Schönfeld* mit Ablauf des 31. August 2021 als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Pankratius in Köln-Worringen im Stadtdekanat Köln entpflichtet und bis auf weiteres mit dem Dienst der priesterlichen Aushilfe beauftragt.

06.09. *Herrn Pfarrer Walter Koll* mit Ablauf des 31. August 2022 in den Ruhestand versetzt.

06.09. *Herrn Pfarrer Wolfgang-Hubert Severin* weiterhin bis zum 30. September 2025 für die Übernahme der deutschsprachigen Seelsorge der Gemeinde in Brüssel im Auftrag des Auslandssekretariates der Deutschen Bischofskonferenz freigestellt.

15.09. *Herrn Pfarrer Josef Felix Gnatowski* bis auf Weiteres zur Wiederherstellung seiner Gesundheit vom priesterlichen Dienst freigestellt.

Es starb im Herrn am:

19.08. *Pfarrer i. R. Klaus Busch*, 91 Jahre.

04.09. *Pfarrer Klaus Kugler*, 59 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

11.08. *Frau Elisabeth Neuhaus*, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, mit Wirkung vom 1. September 2021 als Geistliche Beirätin der Diözesanarbeitsgemeinschaft des Sozialdienstes katholischer Frauen SkF im Erzbistum Köln.

16.08. *Frau Hildegard Huwe* mit Wirkung vom 1. September 2021 als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge am Remigius Krankenhaus in Leverkusen-Opladen sowie am St. Josef-Krankenhaus in Leverkusen-Wiesdorf.

16.08. *Schwester Barbara Schulenberg FC* mit Wirkung vom 1. Dezember 2021 bis zum 31. August 2023, im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Ordensschwester in der Seelsorge zur besonderen Verfügung des Kreisdechanten im Kreisdekanat Altenkirchen.

23.08. *Frau Julia Adolf* für weitere fünf Jahre bis zum 8. September 2026 zur Vernehmungsrichterin und zur Ehebandverteidigerin.

23.08. *Frau Josa Merkel* für weitere fünf Jahre bis zum 14. August 2026 zur Ehebandverteidigerin.

23.08. *Herr Michael Prill*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben, für weitere fünf Jahre bis zum 31. Oktober 2026 zum Vernehmungsrichter.

23.08. *Schwester Dr. Maria Antonia Sondermann OCarm* für weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2026 zur Vernehmungsrichterin und zur Ehebandverteidigerin.

25.08. *Frau Christiane Kurth* mit Wirkung vom 1. September 2021 bis zum 31. August 2024 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in den Pfarreien Herz Jesu in Bergisch Gladbach-Schildgen St. Clemens in Bergisch Gladbach-Paffrath St. Konrad in Bergisch Gladbach-Hand im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.

26.08. *Frau Teresa Ferfecki* weiterhin bis zum 31. Dezember 2021, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben, als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge am St. Josef-Hospital in Bonn-Beuel im Stadtdekanat Bonn.

01.09. *Herr Eric Joseph Bernhard* als Pädagogischer Mitarbeiter an der Katholischen Hochschulgemeinde Bonn.

01.09. *Frau Birgitta Beusch* mit der Leitung von Begräbnisfeiern bis zum 31. August 2024 in den Pfarreien St. Pankratius in Köln-Worringen, Hl. Johannes XXIII. in Köln-Chorweiler, St. Comas und Damian in Köln-Weiler, St. Elisabeth in Köln-Pesch und St. Martinus in Köln-Esch im Stadtdekanat Köln.

01.09. *Frau Ute Freisinger-Hahn* als Pastoralreferentin für das Erzbistum Köln und als Pastoralreferentin an der Pfarrei Zu den Hl. Rochus, Dreikönigen und Bartholomäus in Köln-Bickendorf sowie an den Pfarreien St. Joseph und St. Mechtern in Köln-Ehrenfeld und St. Peter in Köln-Ehrenfeld im Seelsorgebereich Ehrenfeld des Stadtdekanates Köln.

- 01.09. *Frau Laura Hoppe* als Gemeindeferentin für das Erzbistum Köln und als Gemeindeferentin an den Pfarreien St. Clemens in Solingen und St. Johannes der Täufer in Solingen im Stadtdekanat Solingen.
- 01.09. *Herr Gerald Mayer* mit Wirkung vom 1. September 2021 als Leiter des Referates Päpstliches Werk für Geistliche Berufe und der Diözesanstelle für Berufungspastoral im Erzbistum Köln sowie als Mentor für Studierende der Katholischen Theologie an der Universität Bonn.
- 01.09. *Frau Mara-Lena Meßing* als Gemeindeferentin für das Erzbistum Köln und als Gemeindeferentin an den Pfarreien St. Aldegundis in Kaarst-Büttgen, Sieben Schmerzen Mariens in Kaarst-Holzbüttgen, St. Martinus in Kaarst und St. Antonius in Kaarst-Vorst im Seelsorgebereich Kaarst/Büttgen des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 01.09. *Frau Angela Mitschke-Burk* bis zum 31. August 2024 mit der Leitung von Begräbnisfeiern in den Pfarreien St. Pankratius in Köln-Worringen, Hl. Johannes XXIII. in Köln-Chorweiler, St. Comas und Damian in Köln-Weiler, St. Elisabeth in Köln-Pesch und St. Martinus in Köln-Esch im Stadtdekanat Köln.
- 01.09. *Frau Sabine Otten* als Gemeindeferentin für das Erzbistum Köln und als Gemeindeferentin an den Pfarreien St. Bonifatius in Wuppertal-Elberfeld, St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel und St. Remigius in Wuppertal-Sonnborn im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen des Stadtdekanates Wuppertal.
- 01.09. *Frau Miriam Schneider* als Gemeindeferentin für das Erzbistum Köln und als Gemeindeferentin an den Pfarreien Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstöckchen/Nippes und St. Marien in Köln-Nippes im Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen des Stadtdekanates Köln.
- 01.09. *Frau Christina Wagner* als Pastoralreferentin für das Erzbistum Köln und als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Thomas Morus Bonn in Bonn-Tannenbusch im Stadtdekanat Bonn.

Es wurde entpflichtet am:

- 16.08. *Schwester Barbara Schulenberg FC*, im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin, als Ordensschwester in der Pfarrseelsorge an den Pfarreien St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen im Kreisdekanat Altenkirchen.
- 23.08. *Schwester Anna Vilhanova* mit Wirkung vom 31. August 2021 als Pädagogische Mitarbeiterin an der Katholischen Hochschulgemeinde Bonn.

Weitere Mitteilungen

Nr. 133 Bekanntmachung des Wahlvorstandes für die Erzdiözese Köln zur Wahl der Regional-KODA NW 2021

Im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.07.2021, Stück 7, S. 120, Nr. 90 wurde das Wahlergebnis der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitenden zur Regional-KODA NW für die Erzdiözese Köln am 08.06.2021 bekanntgemacht.

Zu den Einzelheiten des Wahlergebnisses wird darauf Bezug genommen.

Die mit den zweitmeisten Stimmen gewählte Frau Tamara Schüller hat inzwischen mitgeteilt, dass sie für das Amt nicht zur Verfügung steht. Demzufolge rückt Frau Marie-Theres Moritz als ursprünglich mit den meisten Stimmen gewähltes Ersatzmitglied in den Kreis der Gewählten auf. Frau Moritz hat das Amt inzwischen angenommen.

Köln, den 13.09.2021

Cathrin Brück-Thies
stellvertretende Vorsitzende des Wahlvorstands

Nr. 134 Altenberger Bibelwoche 2022: Mit Gottes Augen sehen. Sieben Texte aus dem Buch Daniel

Zum Thema

Aufgeben, weitermachen wie bisher oder neue Wege finden? Vor diesen Alternativen stand der jüdische Glaube, als er im zweiten Jh. v. Chr. eine brutale Unterdrückung durch die griechischen Besatzer erfuhr. In diese Zeit gehört die vermutlich auf schon etwas älteren Anfangstexten beruhende Ausgestaltung des Danielbuches, das innerhalb des Alten Testaments die einzige vollständige Schrift ist, die der Apokalyptik zugerechnet wird. Diese „bäckt keine kleinen Brötchen“ angesichts der Verfolgung, sondern setzt durch neue Akzente mit Gott auf's Ganze: Er, der „Gott des Himmels“ – und nicht irgendein weltlicher Herrscher – ist der Herr der Welt. Er vermittelt sich durch Träume, die Könige lähmen, den Traumdeuter Daniel hingegen stark werden lassen. Durch diese Gestalt, die auch vor Löwen nicht vergeht, soll Israel im Festhalten an seinem Gott bestärkt werden, der im Gericht („Da kam mit den Wolken des Himmels einer wie ein Menschensohn“, Dan 7,13) das letzte Wort haben wird und Tod in Leben zu verwandeln vermag.

An sieben Beispieltexen (aus den Kapiteln 1.2.5.6.7.9.11-12) wird das Buch Daniel vorgestellt – wie es bei der Altenberger Bibelwoche üblich ist. Neu sind Ort (Kardinal Schulte

Haus/Bergisch Gladbach-Bensberg) und Zeit (eine Woche später als gewohnt). Der Arbeitsrahmen mit Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, einem Tag, zu dem zusätzlich besonders Lehrer/innen eingeladen sind, Gottesdiensten, Einheiten mit Musik und Bild sowie geselligem Beisammensein bleibt bestehen.

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen, Religionslehrer/innen, ehrenamtlich in der Bibelarbeit Engagierte sowie biblisch Interessierte aus dem Erzbistum Köln und aus anderen Bistümern.

Termin

Montag, 31. Januar 2022, 15.00 Uhr bis
Freitag, 4. Februar 2022, 13.00 Uhr

Kursgebühr

Einzelzimmer mit Du/WC 170 Euro p. P.
Doppelzimmer mit Du/WC 150 Euro p. P.
Einzelzimmer ermäßigt für Pastorale Dienste und für aktive Religionslehrer/innen aus dem Erzbistum Köln: 80 Euro

Info

Bei Abmeldung ab 6 Wochen vor Kursbeginn oder Fernbleiben müssen wir gemäß unseren Teilnahmebedingungen eine pauschale Ausfallgebühr in Höhe des Teilnehmerbeitrags erheben. Diese Pauschale liegt unter dem tatsächlichen Ausfallsatz der Tagungsstätte.

Veranstaltungsort

Kardinal Schulte Haus, Overather Straße 51-53,
51429 Bergisch Gladbach-Bensberg

Leitung

Pfr. Alfons Holländer, Windeck

Referentinnen/Referenten

Barbara Beier, Schulreferentin, Rheinisch- Bergischer und Oberbergischer Kreis
Dipl.-Theol. Stephanie Feder, Hildegardis-Verein Bonn
Dr. Gunther Fleischer, Köln
Paul-Reiner Krieger, Supervisor
Dr. theol. Raimund Litz, Berufskolleg, Köln
Dr. Christiane Wüste, Haus Ohrbeck, Georgsmarienhütte
Christina Zimmermann, Schulreferentin, Köln

Anmeldung und Info

Erzbistum Köln - Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge,
Erzb. Bibel- und Liturgieschule, Marzellenstraße 26, 50668 Köln,
Telefon: 0221 1642 7000, Fax 0221 1642 7005,
E-Mail: sigrid.klawitter@erzbistum-koeln.de
Anmeldungen sind nur schriftlich möglich. Sie erhalten keine Anmelde-bestätigung. Die Anmeldung ist auch gleichzeitig die Teilnahmebestätigung. Sollte die Veranstaltung ausgebucht sein, erhalten Sie kurzfristig eine Information von uns. Alle Unterlagen zur Bibelwoche werden Ihnen ca. 4 Wochen vor Beginn per Post zugeschickt.

Höchstteilnehmerzahl

85

Anmeldeschluss

26. November 2021

Zur Post gegeben am 1. Oktober 2021